

LESEFASSUNG mit Stand vom 09.07.2020

Satzung des Vereins Lokale AktionsGruppe Südraum Leipzig e.V.

Der Verein Lokale AktionsGruppe Südraum Leipzig e.V. wurde in der Gründungsversammlung am 14. April 2014 in Espenhain errichtet. Die Mitgliederversammlung des Vereins Lokale AktionsGruppe Südraum Leipzig e.V. hat am 12.01.2015 die Neufassung der Vereinssatzung beschlossen, zuletzt geändert am 09.07.2020.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Lokale AktionsGruppe Südraum Leipzig e.V.“ (kurz: LAG Südraum Leipzig) und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist die Stadt Markkleeberg.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereines ist die Trägerschaft und Förderung des Prozesses der ländlichen Entwicklung (LEADER) als Lokale Aktionsgruppe (LAG). Dazu gehört insbesondere die Förderung
 - a) von regionalen Entwicklungsprozessen, Informations- und Erfahrungsaustausch,
 - b) der Bewältigung des demografischen Wandels im ländlichen Raum
 - c) des Ausgleichs der Defizite in Folge des Braunkohlebergbaus sowie der Ausgestaltung des Lebens mit dem aktiven Bergbau
 - d) der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaften sowie des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes
 - e) der Bildung insbesondere der Wissensvermittlung zu Fragen des Klimawandels und der Nutzung erneuerbarer Energien,
 - f) der Heimatpflege, des Brauchtums sowie des kulturellen Erbes,
 - g) der Gleichberechtigung von Mann und Frau gemäß Gendermainstreaming ,
 - h) innovativer Ansätze zur Entwicklung des ländlichen Raumes.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung und Unterstützung aller sich hierfür einsetzenden öffentlichen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen sowie die aktive Zusammenarbeit mit diesen bei der wissenschaftlichen und praktischen Entwicklung ländlicher Gebiete unter Berücksichtigung eines ausgeglichenen ökologischen Gleichgewichtes,
 - b) Mitwirkung an und die Moderation von regionalen Dialogen und Maßnahmen zur Gestaltung ländlicher Gebiete, zur Umsetzung regionaler Entwicklungskonzepte, zur Entwicklung und Herausbildung des Umweltbewusstseins, in Form von Arbeitsgruppen, Seminaren, Podien, der Herausgabe von Publikationen usw.,
 - c) Vertiefung und Verstetigung der Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Wirtschafts- und Sozialpartnern im Interesse der Regionalentwicklung,
 - d) die Initiierung von und die Mitwirkung an Modell- und Forschungsvorhaben, die der weiteren Ausgestaltung der Bergbaufolgelandschaft, der Entwicklung des Südraums als Bergbauregion dienen aber auch der Bewältigung des Klimawandels und zum Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energien,
 - e) Maßnahmen, die die Verbundenheit mit der Heimat, dem Brauchtum und Heimatgeschichte fördern und entwickeln, wie die Organisation von Veranstaltungen und Aktionen,
 - f) Unterstützung von Maßnahmen für die Gleichstellung von Mann und Frau in allen Lebensbereichen und für die Förderung der Frauen für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er lehnt alle Bestrebungen parteipolitischer, rassistischer, konfessioneller oder klassentrennender Art innerhalb des Vereins ab.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich, mit der Anerkennung der Vereinssatzung und der LEADER-Entwicklungsstrategie, beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Von einer ablehnenden Entscheidung ist der Antragsteller mit einer schriftlichen Begründung zu informieren.
- (3) Die Mitglieder der LAG verpflichten sich, Eigen- und Privatinteressen gegenüber den Zielen der LEADER-Entwicklungsstrategie zurückzustellen und so eine reibungslose Umsetzung des Prozesses zu gewährleisten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) mit dem Erlöschen der juristischen Person,
 - c) mit der schriftlichen Kündigung bis zum 30. September zum 31.12. des laufenden Jahres,
 - d) mit dem Ausschluss aus dem Verein,
 - e) mit der Auflösung des Vereins.
- (5) Bei schwerwiegendem Verstoß eines Mitglieds gegen die Vereinsinteressen kann der Vorstand den Ausschluss beschließen. Die Entscheidung muss schriftlich begründet und per Einschreiben zugestellt werden. Das betreffende Mitglied ist vorab zu hören. Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied binnen eines Monats Beschwerde einreichen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Schwerwiegende Verstöße liegen vor wenn ein Vereinsmitglied insbesondere
 - rufschädigendes Verhalten
 - Veruntreuung
 - Beleidigung, Verleumdung und üble Nachrede gegenüber anderen Mitgliedern oder dem Verein betreibt
 - oder durch sein Verhalten, die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung dauerhaft unmöglich macht; die Wahrnehmung berechtigter Interessen bleibt unberührt.

§ 5

Finanzierung des Vereins

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche und sonstige Zuwendungen und eigene Einnahmen, die der Gemeinnützigkeit nicht entgegenstehen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der/die Kassenprüfer, der Vorstand und der Koordinierungskreis.
- (2) Die Mitwirkung in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe des Vereins beschließen.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird durch den Vorstand schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Die Frist für die Einladung beträgt mindestens zehn Tage und beginnt mit der Absendung. Bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung können zusätzliche Tagesordnungspunkte angemeldet werden. Die Aufnahme in die Tagesordnung muss von zwei Drittel der Mitglieder in der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung ein Mitglied des Vorstandes.

§ 8

Stimmrecht und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Der Zweckverband Kommunales Forum Südraum Leipzig ist durch eine Person im Verein vertreten. Als Vertreter der Mitgliedsgemeinden des Kommunalen Forums verfügt der Zweckverband über Sonderrechte nach § 35 BGB. Dies sind drei Stimmen, welche auf eine Person vereinigt werden.
- (2) Stimmübertragungen sind bis zum Beginn der Mitgliederversammlung möglich und sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlussfassungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für die Vereinsauflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig bei Mindestanwesenheit von 51 % aller Mitglieder.
- (5) In eilbedürftigen Angelegenheiten können nach Ermessen des Vereinsvorstandes Beschlüsse durch Einholen der Zustimmung in schriftlicher Form, per E-Mail, gefasst werden. Änderungen der Vereinssatzung, der Beitragsordnung und die Vereinsauflösung sind von der Beschlussfassung in schriftlicher Form ausgeschlossen.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform. Wesentliche Inhalte der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle werden von einem Vorstandsmitglied und einem Vereinsmitglied abgezeichnet und anschließend den Vereinsmitgliedern per E-Mail zugesandt oder im Internet zur Einsicht bereitgestellt.

§ 9

Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen wird eine Stimmmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung benötigt.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand selbstständig durchführen.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Obliegenheiten der Mitgliederversammlung:
 - a) Festlegung der Grundsätze der Arbeit des Vereins
 - b) Beschlussfassung über regionale Entwicklungsschwerpunkte, Satzungsänderungen, Beitragsordnung, Haushalt, Auflösung des Vereins und Verwendung von Vereinsvermögen
 - c) Bestätigung der Evaluierungsberichte im Rahmen des LEADER-Förderprogramms
 - d) Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes
 - e) Besetzung, Wahl, Erweiterung des Koordinierungskreises
 - f) Wahl von mindestens einem, höchstens zwei Kassenprüfern
 - g) Entgegennahme und Bestätigung des Berichts der Kassenprüfer
 - h) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand umfasst sieben Mitglieder, die aus ihren Reihen den Vorsitzenden, zwei Stellvertreter, den Schatzmeister und den Schriftführer wählen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Dem Vorstand gehören drei kommunale Vertreter, davon mindestens zwei Vertreter des Zweckverbandes Kommunales Forum Südraum Leipzig an.
- (3) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Vorstand die Geschäfte fort. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob geheim oder offen gewählt wird.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.
- (5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann für die Teilnahme an Vorstandssitzungen eine Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder beschließen. Ausgenommen von der Aufwandsentschädigung sind hauptamtliche Bürgermeister, Beigeordnete und Landräte.

§ 12

Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit in Vorstandssitzungen zu denen er bei Bedarf zusammentritt. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Einladung muss den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen. Einladungen erfolgen durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. In Eilfällen kann die Frist unterschritten werden.
- (2) Liegt in der Person oder im Verhalten eines Mitglieds des Vorstandes ein wichtiger Grund vor, kann mit den Stimmen aller übrigen Vorstandsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die über die Abberufung und Neubesetzung des jeweiligen Vorstandsposten entscheidet, einberufen werden.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist der Vorstand mit einer Frist von einer Woche erneut einzuberufen. Bei erneuter nicht gegebener Beschlussfähigkeit ist der Vorstand mit fristgerechter Einladung unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

- (4) Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes an der Abstimmung teilnehmen; das gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern. Umlaufbeschlüsse müssen schriftlich oder textlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können sich durch schriftlich bevollmächtigte Dritte aus der vertretenen Institution vertreten lassen.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Erarbeitung jährliches Arbeitsprogramm, Haushaltsplan und Jahresbericht
 - d) Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Verwendung von Finanzmitteln gemäß Haushaltsplan
 - f) Übertragung der Geschäftsbesorgung an die Geschäftsstelle des Zweckverbandes Kommunales Forum Südraum Leipzig
 - g) Entscheidung über die Durchführung von Projekten in Trägerschaft des Vereins
- (2) Der Vorstand kann seine Obliegenheiten über eine Geschäftsordnung regeln.

§ 14

Geschäftsjahr und Geschäftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand beauftragt die Geschäftsstelle des Zweckverbandes Kommunales Forum Südraum Leipzig mit der Geschäftsbesorgung.
- (3) Der Vorstand kann per Beschluss einen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung und der Erstellung eines Wirtschaftsberichtes beauftragen.

§ 15

Kassenwesen, Kassenprüfung

- (1) Der Verein führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
- (2) Der/ Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
- (3) Mindestens einmal im Jahr wird durch den/die Kassenprüfer eine Rechnungs- und Buchprüfung durchgeführt und ein Prüfbericht erstellt.
- (4) Von den Kassenprüfern ist das Buchwerk des Vereins mindestens einmal im Jahr auf Rechtmäßigkeit und Ordnung zu prüfen. Der Prüfbericht ist dem Vorstand unverzüglich zu übergeben und in der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 16

Der Koordinierungskreis

- (1) Der Vorstand wird in seiner Arbeit auf Basis der förderrechtlichen Vorschriften des LEADER-Förderprogrammes durch den Koordinierungskreis unterstützt. Der Koordinierungskreis ist das Entscheidungsgremium, welches, auf der Grundlage der LEADER-Entwicklungsstrategie, über die Passfähigkeit und Förderwürdigkeit der im Rahmen des LEADER-Förderprogrammes eingereichten Projekte entscheidet. Dies betrifft auch die Projekte in Trägerschaft des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zusammensetzung und Besetzung des Koordinierungskreises. Dieser besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern, die auch Vereinsmitglieder sein müssen, und beratenden Mitgliedern, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.
- (3) Der Koordinierungskreis muss mindestens zu 51 Prozent aus Wirtschafts- und Sozialpartnern bestehen. Es dürfen weder Behörden nach nationalen Vorschriften noch einzelne Interessengruppen mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten sein.

- (4) Die Zusammensetzung des Koordinierungskreises zielt darauf hin, dass ein Gleichgewicht zwischen den Geschlechtern sowie eine faire Vertretung spezieller Zielgruppen, die von der lokalen Entwicklungsstrategie betroffen sind, gewährleistet wird.
- (5) Jedes Koordinierungskreismitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitglieder können sich in den Sitzungen des Koordinierungskreises vertreten lassen. Der/ die Vertreter/in ist gegenüber der Leitung des Koordinierungskreises zu benennen und schriftlich zu bestätigen.
- (7) Der Koordinierungskreis regelt seine Arbeitsweise und Aufgaben durch eine Geschäftsordnung.
- (8) Der Koordinierungskreis wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer der LEADER-Förderperiode gewählt. Die Mitgliederversammlung kann auch während dessen Amtszeit den Koordinierungskreis durch Beschluss erweitern und verändern. Jedes Vereinsmitglied kann Vorschläge zur Besetzung des Koordinierungskreises abgeben.
- (9) Die Arbeit des Koordinierungskreises wird im Rahmen einer Evaluation geprüft. In der Folge kann dessen Zusammensetzung durch die Mitgliederversammlung verändert werden.
- (10) Der Koordinierungskreis wählt aus seinen Reihen seinen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter selbst. Der Vorsitzende lädt mit einer Frist von zwei Wochen zu den Sitzungen ein und leitet diese. Im Falle seiner Verhinderung sind diese Aufgaben durch die Stellvertreter zu erfüllen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist unterschritten werden.
- (11) Die Mitgliederversammlung kann bei groben Verletzungen oder Nichtwahrnehmung der Aufgaben Mitglieder aus dem Koordinierungskreis ausschließen.
- (12) Ein Koordinierungskreismitglied darf bei der jeweiligen Entscheidung/Beratung, über die im Rahmen des LEADER Förderprogramms eingereichten Projekte weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 - a) seinem Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes
 - b) einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
 - c) einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht,
 - d) einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person,
 - e) einer Person oder Gesellschaft, bei der er beschäftigt ist, sofern nicht nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass kein Interessenwiderstreit besteht,
 - f) einer Gesellschaft, bei der ihm, einer in Nummer 1 genannten Person oder einem Verwandten ersten Grades allein oder gemeinsam mindestens 10 vom Hundert der Anteile gehören,
 - g) einer juristischen Person des privaten Rechts, in deren Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder vergleichbarem Organ er tätig ist, oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen einer Gebietskörperschaft, in deren Organ er tätig ist, sofern er diese Tätigkeit nicht als Vertreter der Gemeinde oder auf deren Vorschlag hin ausübt.
- (13) Der Koordinierungskreis ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann für die Teilnahme an Koordinierungskreissitzungen eine Aufwandsentschädigung für stimmberechtigte Koordinierungskreismitglieder beschließen. Ausgenommen von der Aufwandsentschädigung sind hauptamtliche Bürgermeister, Beigeordnete und Landräte.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung sowie die Zweckänderung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen bei Mindestanwesenheit von 51 % aller Mitglieder.
- (2) Mitglieder des Vorstands im Sinne § 26 BGB sind vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die vereinsangehörigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 18
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.01.2015 beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 19
Rechtsunwirksamkeit

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und wirksam.

Ort und Tag des Beschlusses der Satzung: 09.07.2020